

Satzung VCTG

vom 1. Mai 2013

Verband für Coaching und Training im Gesundheitswesen e.V. (VCTG)

Ehemalig Verband für Training & Wissenschaft (VTW)

Vorwort

Der Verband ist ein aktiver Berufs- und Fachverband. Er bildet die Plattform für den Wissenstransfer zwischen dem Gesundheitswesen, Praxis (Wirtschaft) und Theorie (Universitäten, Hoch- und Fachhochschulen) sowie professionellen Trainern, Coaches und Beratern.

Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit der nachfolgenden Satzung werden im gegebenen Fall maskuline Formen gebraucht. Sie werden immer geschlechtsneutral und ohne geschlechtsbezogene Wertung verstanden.

Dieses Vorwort ist nicht Teil der Satzung.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verband führt den Namen „Verband für Coaching und Training im Gesundheitswesen e.V. (VCTG)“.

Der Sitz des Verbandes ist Marburg an der Lahn. Er ist in dem Vereinsregister Amtsgericht Marburg Vereinsregister 2116 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Verbandes

Der Verein ist ein Berufs- und Fachverband im Sinne von § 5 Abs. 1 KStG. Er nimmt die ideellen und wirtschaftlichen Interessen der Berufsstände Trainer, Coach, Berater u. a. wahr, soweit sie sich aus deren beruflicher, fachlicher oder unternehmerischer Tätigkeit ergeben.

Es ist das besondere Ziel des Vereins, der Wirtschaft und dem Gesundheitswesen auf dem Gebiet der Gesundheitsvorsorge und Nachsorge, Organisations- und Personalentwicklung zweckdienliche und praxisgerechte Trainings-, Coachings- und Beratungskonzepte zur Verfügung zu stellen, die wissenschaftlich abgesichert sind oder wissenschaftlich untersucht werden. Ebenso verpflichten wir uns, offen für neue Ansätze in der Wissenschaft, der Wirtschaft und im Gesundheitssystem zu sein.

Um dieses Ziel zu erreichen, wird eine enge Zusammenarbeit mit der Industrie, der Wirtschaft, den Hochschulen (Universitäten, Fachhochschulen u. a.), dem Gesundheitswesen sowie deren Führung, dem Management und dem Personal angestrebt. Die von den einzelnen Wissenschaften angebotenen Konzepte sollen insbesondere auf ihre Verständlichkeit, Transferierbarkeit und Praxistauglichkeit getestet werden.

Die (wissenschaftliche und gesundheitliche) Weiterbildung seiner Mitglieder im Sinne eines lebenslangen Lernens ist dem Verband ein gleich starkes Anliegen. Auch dazu sollen die Kontakte mit den Hochschulen hergestellt, gepflegt und genutzt werden.

Die vom Verband zu wahren Interessen ergeben sich aus den Zielen und Aufgaben der Wirtschaft, umgesetzt durch Trainer, Coachs und Berater auf der einen Seite, Universitäten, Hoch- und Fachhochschulen auf der anderen Seite. Ziel dieses Verbandes ist es, Erfordernisse der Wirtschaft in Trainings- und Beratungskonzepte umzusetzen und weiterzuentwickeln.

Der Verband ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und nicht auf die Wahrnehmung einzelwirtschaftlicher Geschäftsinteressen seiner Mitglieder gerichtet. Der Verband ist unabhängig und überparteilich. Er wird nur dann zum politischen Geschehen öffentlich Stellung beziehen, wenn die Interessen der im Verband erfassten Berufs- und Fachgruppen direkt oder indirekt von politischen Maßnahmen oder Vorhaben betroffen sind.

Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 Aufgaben des Verbandes

Der Verband verfolgt seine Aufgabe als Berufs- und Fachverband, indem er

- ▶ Berufsbilder für Trainer, Coachs und Berater definiert und für aktuelle sowie künftige Erfordernisse weiterentwickelt;
- ▶ dem Beruf des Trainers, Coach und Beraters durch entsprechende Darstellung die Bedeutung verschafft, die ihm in der Wirtschaft, dem Gesundheitssystem und der Öffentlichkeit zukommt;
- ▶ gegenüber dem Gesundheitswesen, der Politik, Institutionen und anderen Berufs- und Fachverbänden für die Wahrung der berufsständischen und fachlichen Interessen seiner Mitglieder eintritt;
- ▶ die berufliche Arbeit von Trainern, Coachs und Beratern, insbesondere seiner Mitglieder, durch Erfahrungs- und Informationsaustausch unterstützt und fördert;
- ▶ ein Forum für Gedankenaustausch zwischen dem Gesundheitswesen, der Wissenschaft und der Wirtschaft aufbaut;
- ▶ bei der Ausbildung des beruflichen Nachwuchses mitarbeitet und mit Universitäten, Hoch- und Fachhochschulen zusammenarbeitet;
- ▶ durch Kongresse, Seminare, Arbeitskreise und Veröffentlichungen eine berufliche und fachliche Weiterbildung der Mitglieder und des Nachwuchses ermöglicht und interessierte Kreise, z. B. Personal- und Organisationsentwickler, entsprechend informiert;
- ▶ die Erarbeitung, Sammlung, Prüfung und Weitergabe von Erkenntnissen in Training und Beratung auf allen Gebieten durchführt, die in irgendeiner Weise damit zusammenhängen;
- ▶ Verbindung mit Verbänden ähnlicher Art im In- und Ausland herstellt, hält und zum Vorteil der Berufsstände der Trainer, Coachs, Berater sowie Universitäten Hoch- und Fachhochschulen, insbesondere seiner Mitglieder, nutzt;
- ▶ Preise und Auszeichnungen für hervorragende Leistungen auslobt;
- ▶ Sponsoren in der Wirtschaft gewinnt, die
 - a) Praktikanten-Stellen für Studierende zur Verfügung stellen,
 - b) Stipendien an Studierende vergeben,
 - c) Kosten für gezielte, an einzelne Personen gebundene Ausbildungsmaßnahmen übernehmen,
 - d) Seminarkosten für die Studierenden der Abschlussemester übernehmen, die in den Universitäten, Hoch- und Fachschulen von Trainern und Beratern auf den Eintritt in die Praxis des Wirtschaftslebens vorbereitet werden.
- ▶ seine Mitglieder auf die fachgerechte und auf ethischen Prinzipien basierte Berufsausübung im Sinne der jeweiligen Berufsbilder verpflichtet;
- ▶ ein Kompetenzregister für qualifizierte Trainer, Coachs, Berater u. a. auflegt.

§ 4 Mitgliedschaft

§ 4a Formen der Mitgliedschaft

Der Verband hat

- ▶ Gründungsmitglieder
- ▶ Ordentliche Mitglieder
- ▶ Ehrenmitglieder
- ▶ Juniormitglieder

Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen, die angestellt oder selbständig als Trainer, Coachs, Berater, Dozenten o. ä. tätig sind oder juristische Personen, die sich im Rahmen ihres Unternehmens mit Training, Coaching und/oder Beratung beschäftigen, werden.

Studenten der Abschlussemester werden grundsätzlich erst als Juniormitglieder aufgenommen, wenn sie nachweisen, dass sie im Sinne der Aufgaben des Verbandes während ihres Studiums tätig werden.

Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um den Verband besondere Verdienste erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung mit mindestens 3/4-Mehrheit ernannt. Auf ihren Antrag hin können Ehrenmitglieder gegebenenfalls dem Verband auch als ordentliche Mitglieder beitreten.

Gründungsmitglieder werden automatisch Ehrenmitglieder, wenn sie bei Vollendung des 65. Lebensjahres dem Verband mindestens fünf Jahre angehört haben. Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit. Ein Gründungsmitglied bleibt immer im Vorstand, außer es möchte die Position nicht mehr wahrnehmen.

§ 4b Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Verbandes können natürliche und juristische Personen werden. Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag.

Der Vorstand oder ein vom Vorstand bestimmter Ausschuss entscheidet über den Aufnahmeantrag. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in dem die Aufnahme schriftlich bestätigt wird. Der Beitrag ist anteilmäßig bis zum Ablauf des Geschäftsjahres zu entrichten.

Die Mitgliedsrechte können erst mit der vollständigen Begleichung der Mitgliedsbeiträge ausgeübt werden.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt, sich als „Mitglied VCTG“ zu bezeichnen und hinter dem Namen die Buchstaben VCTG anzufügen. Ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt und können, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, für ein in dieser Satzung vorgesehenes Amt gewählt werden.

Die Ausübung des Stimmrechts sowie des passiven Wahlrechts setzt eine fristgerechte Zahlung der Mitgliedsbeiträge voraus. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann Anträge zur Mitgliederversammlung stellen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

§ 6a Allgemeine Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung einzuhalten sowie den Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Die Mitglieder haben die finanziellen Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, pünktlich zu erfüllen.

Die Mitglieder des VCTG üben ihren Beruf fachgerecht und auf ethischen Prinzipien basiert aus.

§ 6b Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Der Jahresbeitrag ist zum Beginn eines Geschäftsjahres bis zum 31. Januar des jeweiligen Geschäftsjahres fällig. Gründungsmitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verband. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monate einzuhalten ist.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder sonstigen Leistungen im Rückstand ist. Der Ausschluss wegen Zahlungsrückstand darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der 2. Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluss angedroht wird.

Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Verbandes oder seiner Mitglieder verletzt, eine Straftat begangen oder unehrenhaft gehandelt hat, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verband ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss wird wirksam mit der Zusendung des Ausschlussbeschlusses an das Mitglied.

§ 8 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind

- ▶ Die Mitgliederversammlung
- ▶ Der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

§ 9a Einberufung

Der Vorstand beruft alljährlich im ersten Halbjahr eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Diese ist unter gleichzeitiger Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von mindestens sechs Wochen schriftlich einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung ist u. a. zuständig für folgende Angelegenheiten:

- ▶ Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstands;
- ▶ Entlastung und Wahl des Vorstands;

- ▶ Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr;
- ▶ Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und sonstigen Leistungen der Mitglieder an den Verband;
- ▶ Beschlussfassung über Änderung der Satzung;
- ▶ Wahl von zwei Kassenprüfern;
- ▶ Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingebrachte Anträge von Mitgliedern;
- ▶ Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.

§ 9b Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er dies für erforderlich hält. Er ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich verlangen.

§ 9c Verfahren

Anträge, die von einer Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen von den antragstellenden Mitgliedern dem Vorstand mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden. Der Vorstand ist berechtigt, nach seinem Ermessen auch später gestellte Anträge der Versammlung vorzulegen. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Über den Verlauf und die gefassten Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9d Beschlussfassung

Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Satzung oder Gesetz eine andere Mehrheit vorschreiben. Bei Wahlen ist der Bewerber gewählt, der die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Über Satzungsänderungen des Verbandes entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Anträge auf Satzungsänderung sind mit der Ladung zur Mitgliederversammlung zu versenden. Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäfts- und Wahlordnung.

§10 Vorstand

Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schriftführer. Der Vorstand kann bis auf maximal 7 Personen und Ämter erweitert werden. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und legt die Aufgabenbereiche fest. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten jeweils mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verband gerichtlich oder außergerichtlich.

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 II 2 BGB), dass zum Erwerb, Verkauf oder zur Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 500 Euro, die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist. Die Mitglieder des Vorstands sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Der Vorstand entscheidet und handelt in allen Angelegenheiten des Verbandes, die nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen. Er leitet die gesamte Tätigkeit des Verbandes und sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Für seine Tätigkeit gibt er sich eine Geschäftsordnung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn vier seiner Mitglieder anwesend sind. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus; angefallener nachgewiesener Aufwand (Reisekosten, wie Bahn 2. Klasse, Hotel auf Einzelnachweis) kann ersetzt werden. Der Vorstand kann im Einzelfall eine pauschale Aufwandsentschädigung festsetzen.

Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Das Amt endet jedoch erst mit der Neuwahl des betreffenden Nachfolgers. Das Amt erlischt bei Kündigung der Mitgliedschaft, durch Abberufung, Rücktritt oder Tod. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären.

Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand von sich aus Ergänzungen vornehmen, wenn nicht mehr als zwei Vorstandsmitglieder gleichzeitig ausscheiden. Die vom Vorstand im Wege der Ergänzung bestimmten Vorstandsmitglieder müssen sich der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Wahl stellen.

§ 11 Berufs- und Fachgruppen

Innerhalb des Verbandes können Fachgruppen gebildet werden, die sich unter anderem mit Fragen des Trainings und Coaching, der praxisgerichteten Beratung, der Weiterbildung, des Wissenstransfers, der Zusammenarbeit mit dem Gesundheitswesen, Hochschulen (Universitäten, Fachhochschulen u. a.) und schließlich mit berufsständischen Problemen befassen. Die Rahmenbedingungen werden vom Vorstand durch eine Geschäftsordnung und einen Finanzplan festgelegt.

§ 12 Auflösung

Für die Auflösung des Verbandes ist ein entsprechender Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig. Die Mitgliederversammlung ist hierzu nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder notwendig.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Das Restvermögen des Verbandes ist einem gemeinnützigen Zweck im Sinne von § 3 der Satzung zuzuführen.

Diese Satzung wurde beschlossen und errichtet am 03.03.2002 in Marburg/Lahn

Vorstand

Prof (UCN) Dr. Christian R. Hanisch	1ter Vorsitzender
Maik Lärerz	2ter Vorsitzender (Botschafter)
Monika Pfaff	3te Vorsitzende (Marketing)
Tanja Geppert	Schriftführerin und Kassenwartin